

Statuten „Verein Krippe Mettmenstetten“

1 Name und Sitz

Als Trägerschaft der Krippe Mettmenstetten besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Mettmenstetten. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer Krippe in Mettmenstetten.

Die Krippe Mettmenstetten soll Kindern ab drei Monaten – in der Regel bis zum Kindergarteneintritt – eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten. Das heisst:

- Die Krippe Mettmenstetten soll Kinder aufnehmen, deren Eltern bzw. Mütter/Väter sich aus irgendwelchen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.
- Die Krippe Mettmenstetten steht in der Regel allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen privaten und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Die Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann schriftlich seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung mit schriftlichem Verweis ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen. Natürliche Personen und juristische Personen bezahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden jeweils auf den 30. Juni des Jahres fällig.

4 Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Beiträge, Zuwendungen und Erträge aller Art wie:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring

- Subventionen
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen.

5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
- Kenntnisnahme des Budgets für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge und der Reglemente.
- Statutenänderungen.
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Generalversammlung.

An der Generalversammlung hat jedes anwesende Einzel- oder Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Krippenleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Generalversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung, vorzunehmen.

8.1 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins Krippe Mettmens-tetten übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt die laufenden Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Krippenleitung übertragen.

8.2 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimm-gleichheit kann der/die PräsidentIn den Stichentscheid geben. Die Beschlussfassung kann auch über E-Mail oder brieflich erfolgen.

8.3 Zeichnungsrecht

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

9 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen oder eine Revisionsstelle, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die RechnungsrevisorInnen haben die Jahresrechnung der Krippe Mettmens-tetten zu prüfen und hierüber, wie auch über das Ver-einsvermögen der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungs-revisorInnen wählbar.

10 Vereinsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

11 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Generalversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozia-len, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Eine Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen. Genaueres wird die Generalver-sammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

12 Inkrafttreten der Statuten

Wo diese Statuten keine besondere Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60–79 ZGB).

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 31. Juli 2007 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Mettmenstetten, 18.5.2009

Die Präsidentin:



Susi Vögtle

Die Aktuarin:



Katrin Lang